

Reflexionen eines Nichtkombattanten über die Landsturmorganisation

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 25

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96297>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gen des praktischen Militärdienstes nicht mehr zu ertragen vermag, könnte in der Verwaltung als Kasernier, Pulververwalter u. s. w. noch ganz nützliche Dienste leisten. Zu diesen Verwendungen sind keine besondern Kenntnisse nothwendig und der Veteran würde als Bewerber für die Stelle wesentliche Erfordernisse mitbringen, als: Zuverlässigkeit, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit. Er bringt diese mit, da seine militärische Stellung diese Eigenschaften in hohem Masse erfordert hat. Er wird sich diese Eigenschaften im Lauf der Jahre so angeeignet haben, dass sie zur zweiten Natur geworden sind. — In dieser Beziehung bietet der alte Instruktor und Militär manche Garantien, die zu erhalten nur wünschenswerth sein könnte.

Dies haben auch viele Kantone erkannt, die zum Theil das Personal der Militärdirektion, die Zeughausverwalter, Kriegskommissäre, Kreiskommandanten, Sektionschefs u. s. w. aus ältern Militärs und Instruktoren genommen haben.

Doch die Zahl der Bewerber um solche Stellen ist gross und es gibt verschiedene Rücksichten, die Ursache sind, dass ältere Staatsdiener bei den Wahlen oft übergangen werden. Unter den Bewerbern befinden sich Verwandte, politische Freunde; einflussreiche Persönlichkeiten verwenden sich für den Einen und Andern; die Mitglieder der Wahlbehörden können diese Rücksichten nicht ganz von der Hand weisen; sie sind mehr oder weniger gebunden und so kommt es, dass oft jungen Leuten der Vorzug vor alten Staatsdienern gegeben wird. In einer demokratischen Republik sind solche Rücksichtsnahmen gegen Angehörige der Partei, der gleichen Verbindung oder Gesellschaft u. s. w., wie die Erfahrung lehrt, nicht wohl zu vermeiden. Aus diesem Grunde ist wenig Hoffnung vorhanden, dass in genügendem Masse auf diesem Wege für die Altersversorgung der Instruktoren etwas gethan werden könnte. — Die verhältnissmässig geringe Anzahl der Stellen würde, selbst wenn diese ausschliesslich für die ältern Militärbeamteten und Instruktoren reservirt blieben, nicht ausreichen, die Altersversorgungsfrage vollständig zu lösen.

IV.

Betreiben einer Nebenbeschäftigung ist ein anderes Mittel für den Militärbeamteten und Instruktor, für seine alten Tage und für seine Familie im Todesfalle zu sorgen. Auf den ersten Blick mag es scheinen, als ob diese Nebenbeschäftigungen in hohem Masse unsern republikanischen Gewohnheiten entsprechen würden, doch bei näherer Betrachtung finden wir, dass sie mit grossen Inkonvenienzen für den Militärdienst verbunden sind. Ueberdies fehlt dem Militärbeamteten und Instruktor zum wirksamen Betreiben eines Geschäftes die Zeit und die bürger-

liche Beschäftigung müsste ihn auch seinem militärischen Beruf entfremden. Aus diesen Gründen ist es nicht thunlich, dass er selbst, sondern höchstens allenfalls Angehörige seiner Familie ein besonderes Geschäft betreiben. Je nach der Art des Geschäftes und dem Ort, wo dasselbe betrieben wird, kann dies als statthaft oder unstatthaft betrachtet werden. Unzulässig scheint das Betreiben eines Geschäftes in der Nähe der Kaserne oder des Uebungsplatzes, wenn dabei auf die Kundschaft der Truppe gerechnet wird. Wenig lässt sich dagegen einwenden, wenn das Geschäft nicht auf dem Waffenplatz selbst, sondern anderswo betrieben wird. Das Letztere würde den Vortheil bieten, dass es die Einnahmen des mit Familie belasteten Militärbeamteten oder Instruktors vermehrt; es ist dadurch für sein Alter und für seine Familie in dem Falle, als er mit Tod abgeht, gesorgt.

Müsse, nach dem Geschäft zu sehen, würde dem Instruktor während den 2 oder 3 Wintermonaten, in welchen die rauhe Jahreszeit alle militärischen Uebungen unmöglich macht, nicht fehlen; dagegen ist es anders in den Sommermonaten. Die Kurse folgen sich in diesen meist mit höchstens einem Tag Unterbrechung. Während der Rekrutenschulen kann der verheirathete Instruktor, welcher nicht auf dem Waffenplatz wohnt, seine Familie oft nur nach 3 oder 4 Wochen einmal an einem Sonntag (bei Gelegenheit des sogen. grossen Urlaubes) besuchen. Es lässt sich daher schwer annehmen, dass bei einer in Folge der erwähnten Verhältnisse, während zirka 9 bis 10 Monaten, mehr als mangelhaften Beaufsichtigung des Betriebes ein Geschäft gedeihen könnte!

Der Bund mag unter Umständen dulden, dass der Militärbeamtete oder Instruktor durch Angehörige seiner Familie ein Geschäft betreiben lasse, dagegen wird er dieses nie zum System der Altersversorgung der Staatsdiener machen dürfen.

(Schluss folgt.)

Reflexionen eines Nichtkombattanten über die Landsturmorganisation.

Von Cato.

(Fortsetzung.)

IV.

Nachdem wir in den vorhergehenden Abschnitten verlangt haben, dass für den Dienst beim bewaffneten Landsturm: Freiwilligkeit, eine gewisse Altersgrenze (20—32 Jahr) und ein gewisses Mass von körperlicher Leistungsfähigkeit, massgebend sein sollen, gehen wir noch einen Schritt weiter und verlangen im militärischen Interesse

1) Dass an den Eintritt in den bewaffneten Landsturm gewisse Bedingungen in Bezug auf die Handhabung der Waffen geknüpft werden, welche Bedingungen — da sie ein freiwilliges

Opfer voraussetzen — gleichzeitig als Prüfstein für den moralischen Werth des Landsturmes dienen können.

2) Dass die Verleihung von Chargen beim bewaffneten Landsturm von Bedingungen abhängig gemacht werde, welche uns eine gewisse Garantie für die Tüchtigkeit der Führer bieten.

Ad 1. Das Bundesgesetz betreffend die Organisation des Landsturmes bestimmt: „Nichts würde die Organisation des Landsturmes bei uns mehr in Misskredit bringen, als wenn derselbe in Friedenszeiten einberufen würde. Durch das nur für die Zeiten der Gefahr vorgesehene Aufgebot wollen wir ausdrücklich betonen, dass eine Einberufung ausser dem Ernstfall, sei es auch nur zur Kontrollereinigung u. s. w. unstatthaft ist.“ (Art. 2.)

Wir sind mit dieser Bestimmung durchaus einverstanden, glauben aber dennoch auf einzelne Uebelstände aufmerksam machen zu müssen, welche sich durch gewisse Klauseln resp. Nachtragsparagraphe wenn auch nicht beseitigen, so doch einschränken lassen.

Es ist nämlich nicht zu bezweifeln, dass sich beim bewaffneten Landsturm eine grosse Zahl von Männern melden wird, welche niemals der Feldarmee, ja nicht einmal Kadettenkorps oder einem freiwilligen Schiessverein angehört haben. Welche Garantie haben wir, dass diese unzweifelhaft opferwilligen Bürger mit der Handhabung der Schiesswaffe wirklich vertraut sind? Gegenüber dem Ausspruche Moltke's: „die Gewehre sind leichter ausgegeben, als wieder eingezogen,“ möchten wir die etwas republikanischere Version aufstellen: „die Munition ist leichter ausgegeben, als wieder ersetzt!“

Bedenken wir, dass es nur eine Frage der Zeit ist, dass die Feldarmee mit einem neuern Modell versehen und der Landsturm mit der gegenwärtigen Infanteriewaffe (System Vetterli) bewaffnet sein wird. *) Gibt man die Gewehre aus, so gehört auch die Munition dazu! In welche Verlegenheit können wir aber im Falle eines ernstlichen Krieges kommen, wenn wir ganz bedeutende Bestände an Infanterie-Munition an Leute abgeben, deren Schützentalent sehr fraglich ist, an Leute, welche aus Mangel jeder militärischen Ausbildung keinen Hochschein von Feuersdisziplin haben, die mithin unter Umständen sehr verschwenderisch mit diesem werthvollen Material umgehen werden, an Leute, die keinen Begriff von dem Werth der ihnen in die Hand gegebenen Waffe und den Folgen einer unzweckmässigen Behandlung derselben haben!

Das sind Momente, an welche unsere Idealisten

*) Anmerkung: In der Uebergangsperiode werden aber eine Zeit lang Landwehr und Landsturm mit Repeatinggewehren vom System Vetterli bewaffnet sein.

nicht gedacht haben! — Art. 2 besteht nun einmal als Gesetz und wir anerkennen seine Berechtigung vom politischen Standpunkte aus, militärische Rücksichten jedoch nöthigen uns, die nachtheiligen Konsequenzen dieses Paragraphen durch einige Nachtragsbestimmungen zu paralysiren.

Daher schlagen wir die Bestimmung vor, dass in den bewaffneten Landsturm nur Gediente oder solche Männer aufgenommen werden:

a) die Mitglieder von Schützengesellschaften sind, welche die Bedingungsschiessen kultiviren, und die den Nachweis leisten, während wenigstens 2 Jahren an solchen Bedingungsschiessen theilgenommen zu haben;

b) oder Männer, die sich verpflichten, während wenigstens 2 Jahren sich zu den Schiessübungen der Nachdienstpflichtigen*) zu stellen und mit denselben die vorgeschriebene Zahl von Schüssen auf die betreffenden Distanzen abzugeben.

Wer während 2 Jahren diesen Anforderungen nicht genügt, wird ohne Weiteres aus den Kontrollisten des bewaffneten Landsturmes gestrichen und zu den Arbeiterkompagnien versetzt.

Nun sind wir allerdings der Ansicht, dass man den Eifer dieser Landsturmmänner stimuliren sollte, daher schlagen wir vor, dass denjenigen Landsturmmännern, welche bei den sub a und b genannten Schiessübungen 75—100 % Treffer haben, die Munition voll vergütet werde; denjenigen, welche 50—75 % Treffer haben zu $\frac{3}{4}$; denjenigen, welche 25—50 % Treffer haben zur Hälfte; denjenigen, die zwischen 10—25 % Treffer haben, zu $\frac{1}{4}$ vergütet werden.

Damit haben wir doch dem freiwilligen Landsturmmann die Hand geboten, ihn zum Schützen auszubilden.

Nun kommen wir noch zu einem weiteren wichtigen Punkt. Wenn wir die Geschichte der Volkskriege durchgehen, so zieht sich die Klage über Mangel an Disziplin wie ein rother Faden durch die Erzählung der verschiedenen Autoren. Wie können wir dem Landsturm den Begriff der Disziplin beibringen und den Sinn dafür hegen und pflegen, ohne Art. 2 des betreffenden Bundesgesetzes zu verletzen?

Hiefür gibt es nur ein Mittel — aber ein unfehlbares — nämlich die Einführung des militärischen Vorunterrichtes auch bei den höheren Altersstufen.

Wir verkennen nicht die enormen Schwierigkeiten, welche die Lösung dieses Problems bietet, aber es kann und muss durchgeführt werden, wenn die ganze Landsturmorganisation zu einem Faktor werden soll, der in Zukunft ernstlich auf

*) Anmerkung: Des Kantons, in welchem der betreffende Landsturmmann sein Domizil hat.

die Wagschale der Berechnungen des Gegners drücken soll. Hiezu gebraucht es allerdings nicht bloß Phrasen — sondern auch guten Willen, und zwar nicht etwa bloß von Seiten der Behörden, sondern auch von Seiten des ganzen Volkes! Die Behörden müssen das Gefühl haben, dass das Volk hinter ihnen steht und ihrem Wirken nicht nur Wohlwollen, ja sogar Enthusiasmus entgegenbringt.

Das Volk aber muss das Gefühl des unbegrenzten Zutrauens zu den Behörden haben, die Ueberzeugung, dass dieselben mit ihm verkehren wie ein für das Wohl der Seinigen ängstlich besorgter Familienvater. Dieses Zutrauen wird errungen durch rückhaltlose Offenheit, die Mängel und Lücken unseres Wehrwesens sollen offen dargelegt werden, und unser wahrlich unverdorbenes Volk wird alle Opfer bringen dieselben zu beseitigen! —

Ist der militärische Vorunterricht für alle Altersstufen obligatorisch gemacht, dann fallen die oben genannten Anforderungen bezüglich der „Nichtgedienten“ an den Schiessübungen eo ipso dahin!

Wären die eidgen. Räte dem Schöpfer der heutigen Wehrorganisation nicht vorzeitig in den Arm gefallen, so stünden wir dem Ideal eines republikanischen Wehrwesens ein gut Stück näher. Wir beschwören den Geist Welti's, der in der Wehrverfassung von 1875 durch Buchstaben und Paragraphen abgetödtet wurde, herauf, er möge bei den Verhandlungen über die Landsturmorganisation belebend und zündend durch den Saal gehen! Mens agit at molem!

Wenn auch Manches versäumt wurde, kann noch viel, sehr viel gut gemacht werden, wenn das richtige Vertrauen zwischen Behörden und Volk, sowie zwischen Volk und Behörden besteht! Das walte Gott!

Wir kommen auf einen dritten Punkt. Wie das Volk Zutrauen zu seinen Behörden haben soll, so muss der Landsturmmann auch Vertrauen auf seine Führer haben. Ausgehend von diesem Gesichtspunkte ist wohl auch von militärischer Seite der Vorschlag gemacht worden: der Landsturm müsse seine Führer selbst wählen. Wir sind der Ansicht, dass ein Mann, der die Schule nicht besucht hat, nicht zum Schullehrer taugt, und dass ein Mann, der keine militärische Erziehung genossen hat, weder in der Rekrutenschule, noch in der Periode des militärischen Jugendunterrichtes auch nicht als Landsturmführer passt. Wir schlagen daher vor, dass nur gediente Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten als Landsturmführer (vom Hauptmann an abwärts) wählbar sein sollen. Später, d. h. wenn der militärische Vorunterricht aller Altersstufen obligatorisch geworden, soll die Wählbarkeit für

Chargen bei dem Landsturm auch auf solche Männer ausgedehnt werden, welche sich während dieses Unterrichts ein Fähigkeitszeugniss erworben haben, selbst wenn sie später nicht in der Feldarmee Dienst leisten, sich jedoch freiwillig zum bewaffneten Landsturm melden und als tauglich befunden werden.

(Schluss folgt.)

Geschichte der Kavallerie des deutschen Reiches.

Bearbeitet von R. von Haber, Premier-Lieutenant a. D., zuletzt im Schlesischen Ulanen-Regiment Nr. 2. Zweite Auflage. Rathenow, Verlag von Max Babenzien. Preis Fr. 6. 70.

Ein kurzes Vorwort eröffnet diese eigenartige Schrift. Wir lesen das Inhaltsverzeichnis: Eintheilung der aktiven Kavallerie des Deutschen Reiches. Standarten der Kavallerie. Eintheilung der deutschen Armee. — Königreich Preussen und die durch die Militair-Konventionen damit verbundenen Staaten und finden diese Sachen uns als zum grössten Theile mehr oder weniger bekannt. — Doch nein! Das Vorwort sagt: die Arbeit enthält eine kurze Geschichte eines jeden der bestehenden deutschen Kavallerieregimenter. Wir beginnen zu lesen und entdecken in bündigen wenigen Worten eine reiche Fundgrube von Daten über die kriegsgeschichtliche Entwicklung Preussens, des deutschen Reiches, ja von ganz Europa von vor 200 Jahren bis in die neueste Zeit.

Da defilirt vor uns an der Spitze das stolze Regiment der Garde du Corps, dessen Stiftungstag der 23. Juni 1740 und welches auch schon im folgenden Jahre 1741 im ersten schlesischen Kriege die Feuertaufe erhielt. Es folgt das nicht minder vornehme Garde-Kürassier-Regiment und das Leib-Kürassier-Regiment (Schlesisches) Nr. 1, gestiftet am 21. Juni 1674 und errichtet aus den sogenannten Hofstabs- oder Küchen- Dragonern; das Kürassier-Regiment Königin Nr. 2, welches in der Schlacht bei Hohenfriedberg im Jahre 1745 20 Bataillone zu Boden warf, 66 Fahnen und 4 Kanonen eroberte und seitdem laut Kabinets-Ordre allein die Berechtigung besitzt, bei grossen Paraden den Hohenfriedbergermarsch blasen zu lassen. — So geht es weiter durch sämtliche Kürassier-, Dragoner-, Husaren- und Ulanen-Regimenter Preussens: alle jene grossen kavalleristischen Namen aus der fridericianischen Zeit, Seidlitz, Ziethen, v. Natzmer, Gessler u. s. w.; aus den Befreiungskriegen, Blücher, von Bülow und andere mehr, aus der neueren Zeit die Feldmarschälle von Wrangel, Prinz Friedrich Karl, General v. Schmidt, v. Rosenberg, v. Bredow, wir treffen sie theils als Chefs und Inhaber, theils als Kom-